



[REDACTED]

OPLA  
Büro für Ortsplanung & Stadtentwicklung  
Otto-Lindenmeyer-Str. 15  
86153 Augsburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
email vom 26.04.2024

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben  
L2.2-4611-9-16

Name  
[REDACTED]

Telefon  
[REDACTED]

Wertingen, 06.05.2024

**Gemeinde Buttenwiesen;**  
**Teilflächennutzungsplan "Bürgerwind am Rohrholz"**  
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das AELF Nördlingen-Wertingen erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Planung. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass es sich gerade bei den in den Geltungsbereich des Teil-FNP einbezogenen Flächen der Gemarkung Wortelstetten in der Gemeinde Buttenwiesen um wertvolle landwirtschaftliche Böden mit mehr als 70 Bodenpunkten handelt. Bei der Wahl der Standorte sollte dies nicht unberücksichtigt bleiben.

Nördlich des Geltungsbereiches liegt der Ort Neuweiler. Der Ort ist durch seine Hofstellen mit der zugehörigen Tierhaltung stark landwirtschaftlich geprägt. Die Planung darf keine negativen Einflüsse auf diese Betriebe und ihrer zukünftigen Entwicklung haben.

Die detaillierte Beurteilung von land- und forstwirtschaftlicher Seite erfolgt dann zu gegebener Zeit zu den jeweiligen Bebauungsplänen. Um eine frühzeitige Beteiligung bei den einzelnen Verfahren wird gebeten.

Es wird in jedem Fall dazu geraten mit dem jeweiligen Investor eine Rückbauverpflichtung vertraglich zu vereinbaren. Dies gilt auch für die bei der Errichtung der Windkraftanlagen notwendigen Anpassungen der Kurvenradien vorhandener Wege sowie neuerrichteter Zufahrten, sofern diese nicht der Landwirtschaft dienlich sind. Sämtliche während der Bauphase in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen sind ordnungsgemäß zu entschädigen.

Mit freundlichem Gruß

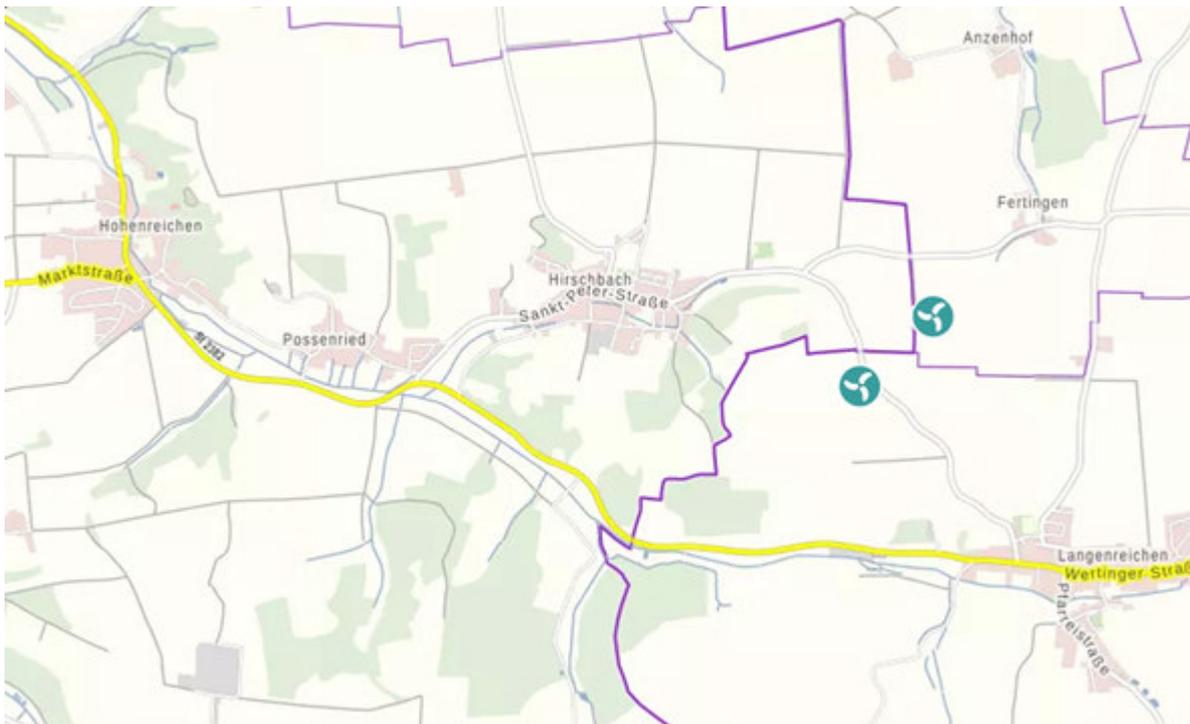
gez.  
[REDACTED]

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Dienstag, 14. Mai 2024 11:58  
**An:** [REDACTED]  
**Betreff:** AW: 23119 Gemeinde Buttenwiesen - Bürgerwind am Rohrholz:  
Verfahrensunterlagen zu 3 (1)/ 4(1)

Sehr geehrter [REDACTED]

die Stadt Wertingen bedankt sich für die Beteiligung an oben genannten Bauleitplanverfahren. Nach einer Überprüfung der Unterlagen hat sich ergeben, dass zum Schutz der Bürger in Hirschbach, Possenried und Hohenreichen ein Immissionsschutzgutachten erstellt werden sollte, da in den Grenzbereichen zu den entsprechenden Gemarkungen bereits Windräder vorhanden sind. Das Gutachten soll dahingehende Aufschluss bringen, ob eine zusätzliche Belastung für die Bürger vorliegt, welche duldbar ist oder ob Vorkehrungen zum Schutz der Anwohner getroffen werden müssen. Denn es ist bekannt, dass bei auftretenden Ostwind der Flügelschlag der bereits bestehenden Windräder massiv wahrnehmbar ist. Weiter muss angeführt werden, dass vor allem in den Morgenstunden der Schattenwurf durch die Windräder zu Beeinträchtigungen durch das Drehen der Rotoren führt.

Wir bitten Sie die Stadt am Weiterführenden Verfahren zu beteiligen und das Ergebnis des Immissionsschutzes bzw. der Behandlung der Stellungnahme im Gemeinderat uns zukommen zu lassen. Dies gilt selbstverständlich auch für die weiteren betroffenen Gemeinden.



Besten Dank für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



AELF-AU • Bismarckstraße 62 • 86391 Stadtbergen

[REDACTED]  
Büro für Ortsplanung & Stadtentwicklung  
Otto-Lindenmeyer-Str. 15  
86153 Augsburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Projektnummer: 23119

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben

[REDACTED]  
Name

[REDACTED]  
Telefon

Stadtbergen, 28.05.2024

## Gemeinde Buttenwiesen - Bürgerwind am Rohrholz: Verfahrensunterlagen zu 3 (1)/ 4(1)

Sehr geehrter [REDACTED],

zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Bürgerwind am Rohrholz“ nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Augsburg Stellung wie folgt:

### Forstliche Belange:

- Die vom Teilflächennutzungsplan „Bürgerwind am Rohrholz“ überplante Fläche enthält Wald – den westlichen Randbereich des Rohrholzes in der Gemeinde Ehingen, Landkreis Augsburg. Insoweit ist die untere Forstbehörde am AELF Augsburg räumlich und fachlich zuständig.
- Gemäß der aktuellen Planung für vier Windenergieanlagen (WEA) im Norden bzw. Süden des Teilflächennutzungsplan scheint vom Bau der WEA kein Wald betroffen zu sein.
- Sollte sich dieses im Verlauf der weiteren Planungen ändern, weisen wir bereits jetzt auf die Ausgleichspflicht für Waldrodung hin. Aufgrund des im Vergleich zum Bayerischen Durchschnitt (36%) niedrigen Bewaldungsanteil im Gebiet der Gemeinde Ehingen (13%) überwiegt aus unserer Sicht das öffentliche Interesse am Walderhalt gegenüber dem öffentlichen Interesse an erneuerbaren Energien.
- Art und Umfang des Ausgleichs sind in nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu klären.

**Landwirtschaftliche Belange:**

**Die Klärung landwirtschaftlicher Belange erfolgt bei einem Vor-Ort-Termin der GP Joule Projects GmbH& Co KG am 20.06.2024 (Teilnehmer vom AELF Augsburg: entweder Herr Eggenmüller oder Frau Wagenpfeil)**

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zu forstlichen Belangen an Herrn Gang (Durchwahl -2100) und bei Fragen zu landwirtschaftlichen Belangen an Herrn Müller.

Die beteiligte Gemeinde Buttenwiesen liegt im Zuständigkeitsgebiet des Nachbaramtes, weshalb das AELF Nördlingen-Wertingen diese Stellungnahme in Cc erhält.

Mit freundlichen Grüßen



BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

OPLA, Ortsplanung und Stadtentwicklung, Augsburg  
Otto-Lindenmeyer-Str. 15  
86153 Augsburg

IHR ZEICHEN



IHRE NACHRICHT VOM

26.04.2024

UNSERE ZEICHEN



DATUM

28.05.2024

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)  
Gde. Buttenwiesen, Lkr. Dillingen a.d.Donau / Gde. Kühltenthal und Ehingen, Lkr.  
Augsburg: Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Bürgerwind am Rohrholz"**

**Zuständige Gebietsreferenten:**

**Bau- und Kunstdenkmalpflege: Herr Dipl.-Ing. Michael Habres**

**Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Hubert Fehr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

**Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:**

Die vorgesehene Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Bürgerwind am Rohrholz“ betrifft die Gemeinden Buttenwiesen (Lkr. Dillingen), Ehingen und Kühltenthal (beide Lkr. Augsburg). Innerhalb der geplanten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie liegen zwar keine Baudenkmäler, doch befinden sich zwei besonders landschaftsprägende Denkmäler in der Nähe der Sonderbaufläche:

- Ca. 5,2 km südöstlich der geplanten Sonderbaufläche befindet sich das Ensemble „Burg Markt“. Es ist mit folgendem Text in die Denkmalliste eingetragen: *„Die Burg Markt liegt auf einer nach drei Seiten gegen das Lechtal abfallenden Bergkrone und besteht aus der Hinteren (östlichen) und der Vorderen (westlichen) Burg, beide getrennt durch einen Halsgraben. Markt war im Spätmittelalter Mittelpunkt der Herrschaft der Rechberger, dann der Pappenheimer in Biberbach und Markt. Im Städtekrieg wurde die Burg 1399 von den Augsburgern völlig zerstört. - Die Fugger, die seit 1525 mit der Herrschaft belehnt waren, ließen die Burg als Schloss wiederaufbauen. Der Bergfried, die eindrucksvoll am baumfreien Abhang aufragenden Ringmauern mit ihren Strebepfeilern und Schalentürmen sowie der Onoldsbacher Turm in der Vorderen Burg sind aus dieser Zeit erhalten geblieben, nicht aber die Schloss- und Ökonomiegebäude, die bereits im 17. Jh. Bauschäden aufwiesen. - Im 19. Jh. hat das Vordere Schloss den Charakter eines großen Gutshofes gewonnen, der mit stattlichen, z. T. über älterer Bausubstanz errichteten Ökonomiegebäuden, mit einem Arbeiterhaus und einem Werkstattgebäude umbaut ist. Beherrschender Bau im Hof ist die barocke Schlosskirche von 1732; das zugehörige Kaplanshaus des 17./18. Jh. schließt sich dem Ring der Wirtschaftsgebäude an.“*
  
- Ca. 7,4 km südöstlich der geplanten Sonderbaufläche befindet sich die Kath. Pfarr- und Wallfahrtskirche Biberbach. Sie ist mit folgendem Text in die Denkmalliste eingetragen: *„Kath. Pfarr- und Wallfahrtskirche St. Jakobus, Saalbau mit Querhaus, eingezogenem Chor und nördlichem Turm mit Zwiebelhaube und Laterne, Barockanlage des Vorarlberger Typs von Valerian Brenner, 1684-94; mit Ausstattung; Reste der Friedhofsmauer, 18./19. Jh.; nordöstlich und südlich der Kirche; Friedhofskapelle, pilastergerahmter Rechteckbau mit Dreiecksgiebel, 1755/60; Friedhofportal, von Pilastern flankierter Bau mit Dreiecksgiebel und barocker Johann-Nepomuk-Figur, 1. Drittel 18. Jh.“*

Besonders landschaftsprägende Baudenkmäler sind Denkmäler, deren optische und/oder funktionale Wirkung in besonderer und eindeutiger Weise in einen größeren, als Kulturlandschaft zu bezeichnenden Raum hinausreicht. Die besondere

Landschaftsprägung ist bei solchen Denkmälern als Schutzgut wesentlicher Teil der Denkmaleigenschaft.

Sollte daher die Planung zur Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Sonderbaufläche weiter verfolgt werden, so wären Geländeprofile und Fotomontagen zu erstellen und dem BLfD vorzulegen, die die Sichtbarkeit von dort platzierten Windkraftanlagen in Verbindung mit den o. g. Denkmälern Ensemble „Burg Markt“ und Kath. Pfarr- und Wallfahrtskirche Biberbach, eine mögliche Beeinträchtigung bedeutender Blick- und Sichtachsen sowie die Auswirkung der Anlagen auf das Bild der umgebenden Kulturlandschaft verdeutlichen. Bei der Visualisierung ist auch auf die Verstärkung der Sichtbarkeit der Anlagen durch die Rotorbewegung einzugehen. Entsprechende Sichtbarkeitsanalysen/Fotomontagen wären – auch aus größerer Entfernung – zu erstellen insbesondere mit Blick von Süden bzw. Südosten her über die o. g. Denkmäler hinweg auf die geplanten Windkraftanlagen.

Erst anhand entsprechender Unterlagen wird eine abschließende denkmalfachliche Stellungnahme zu möglichen Windkraftanlagenstandorten innerhalb der geplanten Sonderbaufläche mit Bezug auf die besonders landschaftsprägenden Denkmäler Ensemble „Burg Markt“ und Kath. Pfarr- und Wallfahrtskirche Biberbach möglich sein.

#### **Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Wie im vorliegenden Entwurf zutreffend festgehalten, befinden sich im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Bodendenkmäler. Neben den bereits genannten Bodendenkmälern **D-7-7430-0073 „Siedlung der Linearbandkeramik“** und **D-7-7430-0040 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“** reicht auch das Bodendenkmal **D-7-7430-0069 „Grabhügel der Hallstattzeit“** in den Planungsbereich hinein.

Aus denkmalfachlicher Sicht ist es sehr zu begrüßen, dass die geplante Errichtung der WEA nicht in die Bodendenkmäler eingreifen wird. Wir bitten jedoch zu berücksichtigen, dass in allen drei Fällen die genaue Ausdehnung der

Bodendenkmäler nicht bekannt ist. Dies gilt einerseits für die genannte linienbandkeramische Siedlung; andererseits muss im Umfeld der Grabhügel mit weiteren, ganz im Boden verborgenen Flachgräbern gerechnet werden.

Aus diesem Grund bedürfen Bodeneingriffe, u. a. auch für Leitungsgräben, im Umfeld der genannten Bodendenkmäler (ca. 150m Abstand zu den Bodendenkmälern) einer **vorherigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG**, worauf wir an geeigneter Stelle hinzuweisen bitten.

Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Es ist erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 14.2-3).

Die aktuellen Denkmalflächen können durch WMS-Dienst heruntergeladen werden.

Zudem sind regelmäßig im Umfeld dieser Denkmäler weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Weitere Planungen im Nähebereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden.

Informationen hierzu finden Sie unter:

[https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/publikationen/denkmalpflege-themen\\_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege\\_2016.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf)

**Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG.**

**Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde meldepflichtig  
gem. Art. 8 BayDSchG.**

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit unserer Stellungnahme übersenden wir Ihnen auch einen aktuellen Auszug aus  
der Denkmalliste der Bodendenkmäler in digitaler Form als Shape-Dateien per Email.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte  
um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen  
der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder  
Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen  
Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

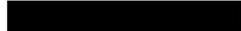
[REDACTED]



**OPLA**  
**Büro für Ortsplanung & Stadtentwicklung**

Otto-Lindenmeyer-Straße 15  
86153 Augsburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom



Unser Zeichen



Bearbeiter



Krumbach, 31.05.2024



**Bauleitplanung;**

**Teilflächennutzungsplan „Bürgerwind am Rohrholz“, Gemeinde Buttenwiesen, Kühllenthal und Ehingen**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatliche Bauamt Krumbach nimmt zu der oben genannten Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.

1.	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan „Bürgerwind am Rohrholz.“	<input checked="" type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet „...“	
	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan	
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
	<input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)	
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB-Maßnahmen) 19.06.2024	
2.	<b>Träger öffentlicher Belange</b>	
	Straßenbauverwaltung: Staatl. Bauamt Krumbach Nattenhauser Straße 16 86381 Krumbach Tel. 08282/9908-0	

**Amtssitz**

**Staatliches Bauamt Krumbach**

Postfach 1355 86371 Krumbach  
Nattenhauser Str. 16 86381 Krumbach

☎08282/9908-0

🏠Straßenbau  
08282/9908-200

🏠Hochbau  
08282/9908-300

🏠Schwertransport  
08282/9908-201

**E-Mail und Internet**

poststelle@stbakru.bayern.de  
www.stbakru.bayern.de

## **2.1 Grundsätzliche Stellungnahme**

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Krumbach, Fachbereich Straßenbau, keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.

## **2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung,**

- keine -

## **2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen**

- keine -

## **2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen,**

Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ergeben sich aus § 9 FStrG bzw. Art 23, 24 BayStrWG Mindestabstände für Windkraftanlagen. Gem. „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ Nr. 8.2.4.4 ist der Bereich der Anbaubeschränkungszone von Windkraftanlagen einschließlich ihres Rotors freizuhalten. Das Rotorblatt darf damit auch bei entsprechender Drehbewegung nicht in den Bereich der Anbaubeschränkungszone hineinragen.

Um einen verkehrssicheren Betrieb zu gewährleisten (§ 4 FStrG; Art 9 BayStrWG) können für Windkraftanlagen größere Abstände als die der Anbaubeschränkungszone durch z.B. Schatten- oder Eiswurf notwendig sein.

Auf die Anlage 2.7/12 der Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung wird verwiesen. Soweit die erforderlichen Abstände bei Eiswurfgefahr nicht eingehalten werden, ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen vorzulegen.

## **2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen**

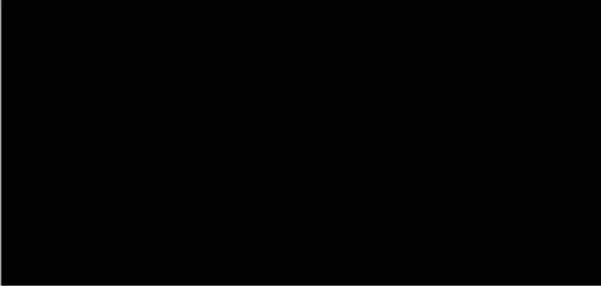
Es wird darauf hingewiesen, dass das Baugrundstück durch die Immissionen der Bundes- bzw. Staatsstraße vorbelastet ist.

Die für die Bemessung von Immissionsschutzeinrichtungen nötigen Angaben sind über die Immissionsschutzbehörde zu ermitteln (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) Eventuell erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte hat die Stadt Dillingen auf eigene Kosten durchzuführen.

**Für das Gemeindegebiet Ehingen ist das Staatliche Bauamt Augsburg zu hören.**

Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Der rechtsgültige FNP (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt Krumbach zu übersenden.



Geschäftszeichen:

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Firma  
Büro OPLA  
Otto-Lindenmeyer-Str. 15  
86153 Augsburg

**Beteiligung  
der Träger öffentlicher Belange  
an der Bauleitplanung  
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Bearbeiter/in: [REDACTED]	Telefon: (0821) 327- [REDACTED]	Augsburg, 6. Juni 2024
E-Mail-Adresse: [REDACTED]	Telefax: (0821) 327- [REDACTED]	Zum Schreiben/Anruf vom 26. April 2024

Anlagen:

Zutreffendes ist links angekreuzt

- 1  **Flächennutzungsplan**  Änderung  sonstiges baurechtliches Verfahren  
 **Bebauungsplan**  Änderung

Nummer / Gebiet

interkommunaler sachlicher Teilflächennutzungsplan "Bürgerwind am Rohrholz"

Name

Gemeinden Buttenwiesen, Kühllenthal und Ehingen

2 Sehr geehrte Damen und Herren,

wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

B I 1.8, B I 3.1 (Z) Erhaltung von Lebensraum und der Artenvielfalt



## 2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:

Wie den vorliegenden Planunterlagen zu entnehmen ist, planen die Gemeinden Buttenwiesen, Kühleenthal und Ehingen mit der Aufstellung des interkommunalen sachlichen Teilflächennutzungsplans „Bürgerwind am Rohrholz“ eine ca. 140 ha große Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie darzustellen.

Die Betroffenheit landesplanerischer Erfordernisse ist derzeit nicht ersichtlich. Allenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie offensichtlich den westlichen Teilbereich einer bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage überlagert.

Der Behandlung der artenschutzrechtlichen Aspekte kann mit dieser Stellungnahme nicht vorgegriffen werden.

## 2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Das Regierungssachgebiet 51 "Naturschutz" gibt folgenden Hinweis:

Im Zuge der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windenergieflächen kann die Gemeinde der Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde GIS-Dateien (shapes) von den betroffenen Flächen übermitteln. Die höhere Naturschutzbehörde wird die untere Naturschutzbehörde in Amtshilfe fachlich unterstützen und die Gebiete auf Konflikte mit kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Anlage 1 (zu § 45b Abs. 1-5) BNatSchG beurteilen.

- siehe Beiblatt zu 2.3 -

**Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.**

**Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben, bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach [flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de](mailto:flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de) eingerichtet.**

### Beiblatt zu 2.3

Das Regierungssachgebiet 34.1 "Städtebau" gibt folgenden Hinweis:

Die vorliegende Bauleitplanung beinhaltet einen gemeinsamen Flächennutzungsplan nach § 204 Baugesetzbuch (BauGB). Ein Verfahren über die Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans folgt den allgemeinen Regeln der §§ 2 ff BauGB. Diese hat jede Gemeinde in die auf ihr Gemeindegebiet betreffenden Darstellungen zu wahren. Den vorliegenden Unterlagen ist zur Aufstellung des interkommunalen Teilflächennutzungsplans nur eine Bekanntmachung der Gemeinde Buttenwiesen zu entnehmen, nicht jedoch der Gemeinden Ehingen und Kühleenthal.

Dillingen a.d.Donau, den  
17.05.2024

## Landratsamt Dillingen a.d.Donau

Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau



Fachbereich 43  
- Bauverwaltung -  
im Hause



Vollzug des Straßenrechts und des Straßenverkehrsrechts;  
Stellungnahme als örtlicher Verkehrssicherheitsbeauftragter für den Landkreis Dillingen a.d.Donau

Hier: Buttenwiesen – Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungsplan „Bürgerwind am Rohrholz“ - Beteiligung an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange wurde ich um Stellungnahme zur Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungsplan „Bürgerwind am Rohrholz“ der Gemeinde Buttenwiesen gebeten.

Nach Durchsicht der mir vorliegenden Unterlagen darf wie folgt Stellung genommen werden:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Augsburg führt aktuell ein Änderungsverfahren für den Regionalplan der Region Augsburg durch. Ziel dieser Planungen ist es, entsprechende Vorranggebiete für die Windenergie festzulegen. Für die Eingrenzung der Suchräume werden hierbei verschiedene Kriterien zugrunde gelegt. Demnach ist zu Kreisstraßen ein Puffer von 200 m anzusetzen.

Wie aus der Planzeichnung und der Begründung hervorgeht, liegt der nördliche Bereich der Sonderbaufläche direkt an der Kreisstraße A 23. Dies widerspricht den Planungskriterien. Das Plangebiet muss daher einen Abstand von mind. 200 m zur Kreisstraße A 23 einhalten. Ich bitte die Planungen entsprechend zu ändern.

**Von:**  
**Gesendet:**  
**An:**  
**Betreff:**

**Bodenschutz und Altlasten;**  
**Teil-Flächennutzungsplan „Bürgerwind am Rohrholz“ der Gemeinde Buttenwiesen**

Zum Schreiben vom 26.04.2024

Zur o.g. Bauleitplanung teilen wir mit, dass im Bereich des Teil-Flächennutzungsplans „Bürgerwind am Rohrholz“ im Bereich des Gemeindegebietes Buttenwiesen, Gemarkung Wortelstetten, derzeit keine Altlasten, Altlastverdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen im Altlastenkataster für den Landkreis Dillingen erfasst sind.

Wir bitten unter B) Begründung, 4.1 Räumlicher Geltungsbereich, bei den Flächen der Gemeinde Buttenwiesen die Gemarkung Wortelstetten einzufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Lucia Grandy



-----  
Landratsamt Dillingen a.d. Donau  
FB 41 -Bodenschutz und Altlasten-  
Große Allee 24  
89407 Dillingen a.d. Donau

[REDACTED]

**Von:**  
**Gesendet:**  
**An:**  
**Betreff:**

[REDACTED]

[REDACTED]

gegen die Aufstellung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Bürgerwind am Rohrholz“ bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



---

Landratsamt Dillingen a.d. Donau  
FB 42 Wasserrecht  
Große Allee 24 | 89407 Dillingen a.d. Donau  
Telefon 09071 / 51-127 | PC-Telefax 09071 / 5133-127  
[Dr.Marianne.Ganzenmueller-Seiler@landratsamt.dillingen.de](mailto:Dr.Marianne.Ganzenmueller-Seiler@landratsamt.dillingen.de)  
<https://www.landkreis-dillingen.de>

[REDACTED]

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hiermit werden Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren zur Aufstellung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Bürgerwind am Rohrholz“ beteiligt.

Ich bitte um Stellungnahme **bis zum 04.06.2024**.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

---

*Landratsamt Dillingen a.d. Donau  
Fachbereich 43 -Bauamt-  
Große Allee 24  
89407 Dillingen a.d. Donau  
Telefon 09071/51-167  
Telefax 09071/5133-167*

**Landratsamt  
Dillingen a.d.Donau**



08.05.2024

Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Ailee 24, 89401 Dillingen a.d.Donau

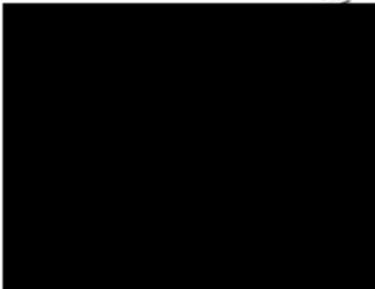
Fachbereich 43  
-Bauleitplanung-  
im H a u s e

**Vollzug der Baugesetze;  
Aufstellung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan "Bürgerwind am Rohrholz" der  
Gemeinde Buttenwiesen**  
Grundstück: Buttenwiesen, Flur-Nr.(n) verschiedene, Gemarkung Buttenwiesen  
Ihr Aktenzeichen:

**Stellungnahme Städtebau/ Bauleitplanung**

Der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes „Bürgerwind am Rohrholz“ wird aus städtebaulicher Sicht zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen



[REDACTED]

---

**Von:**  
**Gesendet:**  
**An:**  
**Betreff:**

[REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED]

aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde wird wie folgt Stellung genommen:

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wurde zu dem Verfahren bereits beteiligt. Daher wird auf die Stellungnahme vom 28.05.2024 vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



-----  
Landratsamt Dillingen a.d. Donau  
FB 43 Bauamt

[REDACTED]

[REDACTED]

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hiermit werden Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren zur Aufstellung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Bürgerwind am Rohrholz“ beteiligt.

Ich bitte um Stellungnahme bis zum 04.06.2024.

[REDACTED]

---

**Von:**  
**Gesendet:**  
**An:**  
**Betreff:**

Sehr geehrte [REDACTED]

von Seiten der unteren Jagdbehörde wird keine Stellungnahme angegeben.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hiermit werden Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren zur Aufstellung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Bürgerwind am Rohrholz“ beteiligt.

Ich bitte um Stellungnahme **bis zum 04.06.2024**.

Mit freundlichen Grüßen

Aktenzeichen (bitte bei jeder Antwort angeben)

Dillingen a.d.Donau, den  
31.05.24

Landratsamt Dillingen a. d. Donau, Große Allee 24, 89401 Dillingen a. d. Donau

## Landratsamt Dillingen a.d.Donau



### **Immissionsschutz;**

#### **Teilflächennutzungsplan „Bürgerwind am Rohrholz“**

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Gemeinde Buttenwiesen erlässt den interkommunalen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Bürgerwindpark am Rohrholz“. Eine Fläche im Südosten von Wortelstetten wird als Sonderfläche mit der Zweckbestimmung Windenergie festgesetzt. Die Gesamtfläche erstreckt sich auch auf die Nachbargemeinden Kühental und Ehingen im Landkreis Augsburg.

Das vorgesehene Gebiet weist rund 1000 m Abstand zur Wohnbebauung von Wortelstetten und Neuweiler auf. Als Begründung für diesen Mindestabstand wird das Vorsorgegebot nach § 5 Abs.1 Nr. 2 des BImSchG angeführt.

In der Begründung zum Teilflächennutzungsplan wird weiter ausgeführt, dass die tatsächlich notwendigen Abstände geringer sein werden und zur Stützung dieses Argumentes wird auf ein Merkblatt des Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering mit Bearbeitungsstand 05.09.2023 verwiesen. Es darf darauf verwiesen werden, dass dort auch erwähnt wird, dass bei bestehender Vorbelastung gegebenenfalls diese Pauschalabstände nicht ausreichen können. Da nördlich von Wortelstetten bereits drei WEA bestehen sowie im Osten eine Heizzentrale gebaut wird, wird im Weiteren erst die gutachterliche Schallberechnung zeigen, ob 1.000 m als Mindestabstand zur Wohnbebauung insbesondere im Geltungsbereich des reinen Wohngebietes „Wortelstetten Ost“ ausreichen.



[REDACTED]

---

**Von:**  
**Gesendet:**  
**An:**  
**Betreff:**

[REDACTED]

mit der Aufstellung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Bürgerwind am Rohrholz“ der Gemeinde Buttenwiesen besteht seitens der Straßenbauverwaltung des Landkreises Einvernehmen.

Belange der Kreisstraße DLG 3 sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Sollten für die Errichtung der Anlagen Maßnahmen an der straßenmäßigen Erschließung an die Kreisstraße DLG 3 (z.B. Vergrößerung des Einmündungstrichters zur Anlieferung von Rotorblättern) erforderlich werden, sind diese Maßnahmen mit der Straßenbauverwaltung des Landkreises abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Landratsamt Dillingen a.d. Donau  
FB 13: Kommunalen Tiefbau  
Große Allee 24 | 89407 Dillingen a.d. Donau

[REDACTED]

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hiermit werden Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren zur Aufstellung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Bürgerwind am Rohrholz“ beteiligt.

Ich bitte um Stellungnahme **bis zum 04.06.2024**.

Mit freundlichen Grüßen

Aktenzeichen (bitte bei jeder Antwort angeben)

Dillingen a.d.Donau, den

29.05.2024

Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Postfach 1160, 89401 Dillingen a.d.Donau

Fachbereich 43  
- Bauamt -  
im Hause

## Landratsamt Dillingen a.d.Donau



**Vorhaben: Aufstellung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Bürgerwind am Rohrholz“ gemäß §4 Abs. 1 BauGB**  
**Stadt/Gemeinde: Buttenwiesen**

**Naturschutzfachliche Stellungnahme zum Schreiben des Fachbereichs 43 vom 26.04.2024**

### **Beschreibung**

Die Gemeinden Buttenwiesen, Ehingen und Kühleenthal möchten einen interkommunalen Windpark realisieren. Hierfür soll ein sachlicher Teilflächennutzungsplan ausgewiesen werden mit der Zweckbestimmung „Windenergie“. Der Geltungsbereich liegt im Naturpark „Augsburg – Westliche Wälder“.

### **Bewertung**

Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen, ergänzt durch festgesetzte Grünstrukturen entlang des Hängelgrabens.

In den eingereichten Unterlagen wird im Umweltbericht unter Punkt 2.1 „Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ auf Seite 20 von *Geldzahlungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 7 WindBG* geschrieben. Der Satz 7 als Teil des § 6 Abs. 1 WindBG existiert nicht.

In der Summe ist der vorliegende Umweltbericht in Teilen nicht korrekt bzw. weist fachliche Defizite auf. Unter Punkt 2.1 „Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ wird in der Bewertung von einer geringen Erheblichkeit auf dieses Schutzgut durch eine Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie ausgegangen. Auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sei nicht von einem erhöhten Artaufkommen auszugehen und kollisionsgefährdete Arten gem. Anlage 1 BNatSchG seien nicht betroffen. Diese Einschätzung kann die untere Naturschutzbehörde nicht nachvollziehen, da im Komplex offene Agrarlandschaft mit vereinzelt Gehölzen sowie dem Rohrholz als Wald durchaus ein Angebot für die Avifauna, insbesondere Greife und Feldvögel im Geltungsbereich geboten ist. Bei der Beurteilung bezieht sich das Planungsbüro ausschließlich auf die Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten. Nicht zuletzt aufgrund der Regelungen des § 6 WindBG, wonach eine spezielle artenschutzfachliche Prüfung im Rahmen des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht mehr stattfindet, müssen mögliche Konflikte bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung

betrachtet bzw. gelöst werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die Kommune alle verfügbaren Informationen berücksichtigt und in eine Entscheidung miteinstellt, die ihr zur Verfügung stehen.

Uns liegen vom Planungsträger für die Windenergieanlagen beauftragte Kartierungen aus den Jahren 2020 und 2022 vor, nach denen im Waldgebiet Rohrholz Brutstandorte folgender Brutvögel nachgewiesen wurden:

- **Wespenbussard (500 m)**
- **Rotmilan (500 m)**
- **Schwarzmilan (500 m)**
- **Baumfalke (350 m)**

Diese sind kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Die Entfernungen in Kallern geben den Nahbereich an, innerhalb dessen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für diese Arten besteht. Damit eignen sich diese Nahbereiche planerisch nicht als Standorte für Windenergieanlagen, da in ihnen zwingend das Tötungsrisiko erhöht ist. Auch wenn grundsätzlich Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Tötungsverboten bei besonderen Artenschutz möglich sind, entspricht eine Planung in das unmittelbare Brutumfeld dieser Vogelarten hinein keinen nachhaltigen Planungsgrundsätzen. Daher halten wir es für erforderlich, zumindest diese Nahbereiche aus dem geplanten Geltungsbereich herauszunehmen, damit Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG vermieden werden. Auch für die weiter gefassten zentralen Prüfbereiche kann nicht von vorneherein ausgeschlossen werden, dass dort kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Die Horststandorte sind der Firma GP Joule bekannt, die diese Kartierung damals in Auftrag gegeben hat.

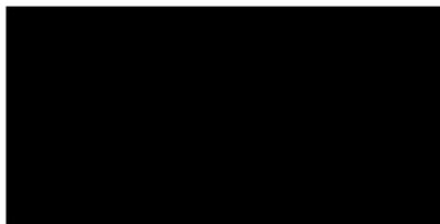
Des Weiteren kommt es durch die Ausweisung des Gebiets zu einer Verschlechterung des dortigen Lebensraumes für Feldvögel wie die Feldlerche, da diese Vertikalstrukturen meidet. Auch die Feldlerche wurde in der näheren Umgebung des Gebiets bereits mehrfach erfasst. Das Vorkommen dieser Art hätte im Umweltbericht berücksichtigt und bewertet werden müssen.

Unter Punkt 2.7 wird vom Planungsbüro aufgeführt, dass WEA sowie Stromleitungen Teil der Kulturlandschaft werden müssen. Dies halten wir als reine Meinungsäußerung für nicht relevant für die vorliegenden Planungunterlagen. Vom Planer ist eher eine fachliche Auseinandersetzung und Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und möglicher Kompensationen zu erwarten. In diesem Zusammenhang sind als Alternativen zu Stromleitungen auch Erdverkabelungen möglich.

Unter Punkt 4 heißt es „[...] erheblichen Auswirkungen [...] am gewählten Standort durch Vorbelastungen verhältnismäßig niedrig, [...]“. Die Vorbelastungen erschließen sich hier der unteren Naturschutzbehörde nicht wirklich, da hier lediglich landwirtschaftliche Flächen, Wald und Gehölze vorhanden sind. Lediglich ein ca. 3,2 ha großer Solarpark liegt im Osten des Geltungsbereichs. Hier bedarf es einer genaueren Ausführung

#### **Fazit**

Insbesondere aus Gründen des Artenschutzes wird das Vorhaben sehr kritisch von Seiten der unteren Naturschutzbehörde gesehen, da im Rohrholz diverse Brutstandorte von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten in der jüngeren Vergangenheit nachgewiesen wurden. Eine ausreichende Auseinandersetzung mit naturschutzfachlichen Belangen fand im Umweltbericht nicht statt. Wir empfehlen, schon aus Gründen der Rechtssicherheit die naturschutzfachlichen Belange ausreichen zu berücksichtigen. Wir halten in jedem Fall eine Aussparung der Abstände in der Dimension der o.g. Nahbereiche um die Brutstandorte für erforderlich.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Per E-Mail  
Regionaler Planungsverband Augsburg  
Prinzregentenplatz 4  
86150 Augsburg

Augsburg, den 06. Juni 2024

**Interkommunaler Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan „Bürgerwind am Rohrholz“ der Gemeinden Buttenwiesen, Kühenthal und Ehingen; regionalplanerische Stellungnahme**

Zu Ihren Schreiben vom 26. April 2024 (zu den Schreiben der Firma OPLA vom 26. April 2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie den vorliegenden Planunterlagen zu entnehmen ist, planen die Gemeinden Buttenwiesen, Kühenthal und Ehingen mit der Aufstellung des interkommunalen sachlichen Teilflächennutzungsplans „Bürgerwind am Rohrholz“ eine ca. 140 ha große Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie darzustellen.

Wir weisen darauf hin, dass die geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie offensichtlich den westlichen Teilbereich einer bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage überlagert.

Wie mit Informationsschreiben vom 12. Januar 2023 mitgeteilt, hat der Regionale Planungsverband Augsburg in seiner Sitzung des Planungsausschusses am 07. Dezember 2022 beschlossen, ein Änderungsverfahren für den Regionalplan der Region Augsburg durchzuführen. Gegenstand des Änderungsverfahrens ist die Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“.

Die Geschäftsstelle wurde beauftragt, beim Regionsbeauftragten die Erarbeitung des Vorentwurfs der Regionalplanfortschreibung Teilfachkapitel B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“ zu veranlassen.

Auf Grundlage der Beschlüsse des Planungsausschusses und vor dem Hintergrund der geänderten rechtlichen Vorgaben hat der Regionsbeauftragte mit der Eingrenzung der Suchräume innerhalb der Region begonnen. Die Eingrenzung der Suchräume stellt einen ersten Schritt bei der Identifikation von Flächen dar, die möglicherweise künftig als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden können. Dies hat auf Grundlage eines regionsweiten und einheitlichen Kriterienkatalogs zu erfolgen (regionsweites Steuerungskonzept).



Wir weisen darauf hin, dass der vorgenannte Kriterienkatalog derzeit Flächen für Energieanlagen, wie das o.g. "Sondergebiet Fotovoltaikanlage am Ehinger Bach - Gmkg. Ehingen", für die etwaige Festlegung regionalplanerischer Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausschließt.

Wir weisen darauf hin, dass der Regionale Planungsverband (Planungsträger nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 WindBG) bei der Festlegung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des WindBG, um die Flächenbeitragswerte im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG oder daraus abgeleiteter Teilflächenziele zu erreichen, an entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden ist (vgl. § 249 Abs. 5 BauGB (neu)). Im Falle eines Widerspruchs der Planungen (z. B. Sonderbaufläche Windenergie im regionalplanerischen Ausschlussgebiet) sind nach § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen





WWA Donauwörth – Förgstraße 23 – 86609 Donauwörth

OPLA  
Büro für Ortsplanung & Stadtentwicklung  
Otto-Lindenmeyer-Str. 15  
86153 Augsburg



Ihre Nachricht  
E-Mail vom  
26.04.2024

Unser Zeichen

Bearbeitung +49 (906) 7009-342

Datum  
14.06.2024



**23119 Gemeinde Buttenwiesen - Bürgerwind am Rohrholz: Verfahrensunterlagen zu 3 (1)/ 4(1)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme wie folgt:

1. Sonstige fachliche Hinweise und Empfehlungen

1.1 Oberirdische Gewässer

1.1.1 *Allgemeines*

Im Planungsbereich befinden sich mehrere Gewässer 3. Ordnung. Inwieweit die geplanten Anlagen Auswirkungen auf diese haben können, kann erst nach Vorliegen detaillierterer Planungen beurteilt werden. Bereiche in unmittelbarer Nähe zum Gewässer sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht freizuhalten.

Vorschlag für Festsetzungen:

**„Innerhalb eines Uferstreifens von 5 m Breite beidseitig entlang der Gewässer 3. Ordnung dürfen weder höhenmäßige Geländeänderungen vorgenommen werden, noch bauliche oder sonstige Anlagen und Befestigungen erstellt werden. Ebenso darf diese Fläche nicht zur Lagerung von Materialien aller Art (z.B. Kompost oder Abfall) verwendet werden.“**



### 1.1.2 Lage im faktischen Überschwemmungsgebiet

Ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet existiert im Planungsgebiet nicht, ebenso liegen dem Wasserwirtschaftsamt keine Daten zum Überschwemmungsgebiet vor. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei Hochwasser Überflutungen auftreten können.

Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen (§ 77 Abs. 1 Sätze 1, 2 WHG).

### 1.1.3 Gewässerunterhaltung

Innerhalb des Plangebietes verlaufen mehrere Gewässer 3. Ordnung. Die Unterhaltung obliegt der jeweiligen Kommune.

Die Gewässerunterhaltung umfasst gemäß § 39 WHG die Pflege und Entwicklung eines Gewässers. Hierzu gehört auch die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss und die Zugänglichkeit. Es sind daher 5 Meter breite Uferstreifen entlang der Gewässer auszuweisen und im Plan als Flächen für die Wasserwirtschaft darzustellen.

### 1.2 Überflutungen durch wild abfließendes Wasser infolge von Starkregen

Durch Starkregenereignisse kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen.

Gemäß § 37 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines höher- oder tieferliegenden Grundstücks behindert, verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

### 1.3 Grundwasser

Uns liegen keine Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet vor. Der Grundwasserstand muss durch geeignete Erkundungen im Planungsgebiet ermittelt werden. Hierzu ist ein hydrogeologisches Fachgutachten erstellen zu lassen.

#### Vorschlag für Hinweise zum Plan:

**„Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss.“**

**„Zur Beschreibung der Grundwasser-/Untergrundsituation sind in der Regel Bohrungen/Erdaufschlüsse erforderlich. Für Bohrungen, die mehrere Grundwasserstockwerke durchteufen oder die artesisch gespanntes Grundwasser erschließen, ist vor Bohrbeginn ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.“**

**„Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z.B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungspfählen oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen.“**

### 1.4 Altlasten und Bodenschutz

#### 1.4.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Im Bereich des Planungsgebietes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

**„Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1 und 12 Abs. 2 BayBodSchG).“**

1.4.2 Vorsorgender Bodenschutz

Auf die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA)“ wird hingewiesen. Bei der Erfüllung der Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB sind ebenfalls die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen.

Verwertung von Bodenmaterial

Der Anfall von Bodenaushub ist soweit wie möglich unter Berücksichtigung der Belange gem. Nr. 1.1.1 zu vermeiden (§ 6 Abs. 1 KrWG) bzw. gering zu halten. Dies ist bereits bei der (Bau)Planung zu berücksichtigen und ggf. ein entsprechendes Bodenmanagementkonzept zu erstellen (= Massenbilanzierung Bodenaushub + frühzeitige Darstellung möglicher Verwertungswege + Einplanung notwendiger (Zwischen-)Lagerflächen).

Zur Entlastung von Entsorgungswegen und zur Kostenminimierung sollte ausgehobenes, geeignetes Bodenmaterial i.d.R. am Entstehungsort (z. B. innerhalb des Baugebietes) weiterverwendet werden (z.B. modellierte Vegetationsflächen, Lärm-/Sichtschutzwälle, Dachbegrünungen). Auf das Schreiben des Bayerischen Staatministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 10.08.2020 wird hingewiesen.

Zusätzliche Hinweise für Rückbauarbeiten:

Die Anforderungen des Bodenschutzes gelten auch für den Rückbau von Anlagen und Bauwerken (z.B. Windenergieanlagen, PVA) oder temporär genutzten Flächen (z. B. Zwischenlagerung von Aushubmaterial, Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen). Um bei Rückbauarbeiten die möglichen physikalische (z. B. Verdichtung) oder chemische Veränderungen (z. B. Eintrag von Rückbaumaterial) des Bodens zu vermeiden, ist bei größeren Vorhaben oder der Betroffenheit empfindlicher Böden (z.B. Moorböden) eine bodenkundliche Baubegleitung (DIN 19639) vorzusehen.

Vorschlag für Festsetzungen:

**„Beim Rückbau der Anlage wird es in aller Regel zu erheblichen Eingriffen in den Boden kommen. Die Anforderungen an den Bodenschutz bei Baumaßnahmen nach DIN 19639 und ggf. DIN 18915 sind zu beachten.“**

**„Die beim Rückbau entstehenden Materialreste sind vollständig und von allen beaufschlagten Flächen zu entfernen.“**

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

**„Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden-, Witterungsverhältnissen und Wassergehalten zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.“**

**„Mutterboden (Oberboden) ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden ist möglichst hochwertig nach den Vorgaben der §§ 6 und 7 BBodSchV zu verwerten.“**

**„Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterböden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner/ihrer Nutzung zuzuführen. Es sind maximale Haufwerkshöhen von 2 m für Oberboden und maximal 3 m für Unterboden einzuhalten. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.“**

**„Die Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichend zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Es wird empfohlen, hierfür von einem qualifizierten Fachbüro bereits im Vorfeld ein Bodenmanagementkonzept mit Massenbilanz (in Anlehnung an § 6 Abs. 1 KrWG in Verb. mit Art. 1 und 2 BayAbfG) erstellen zu lassen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche. Die materiellen Anforderungen richten sich nach dem jeweiligen Entsorgungsweg (z. B. §§ 6 ff. BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen mit UMS vom 06.07.2023, DepV).“**

## 1.5 Abwasserentsorgung

### 1.5.1 Niederschlagswasser

Bei der Konzeption der Niederschlagswasserbeseitigung ist auf den Erhalt der natürlichen Wasserbilanz zum unbebauten Zustand zu achten (vgl. Arbeitsblatt DWA-A 102-1 und 2 / BWK-A 3-1 und 2 sowie DWA-M 102-4 / BWK-A 3-4). Daher sollte das Niederschlagswasser nach Möglichkeit ortsnah versickert werden, sofern dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Aufgrund der geringen Versiegelung bleibt die natürliche Wasserbilanz erhalten.

## 2. Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

